

Ich habe eine Liegenschaft gekauft – was muss ich tun?

Antwort:

Nichts!

Handänderungen:

Die Abteilung Liegenschaftenschätzung erhält von den jeweiligen Notariaten / Grundbuch-ämtern eine Kopie der Handänderungsanzeige. Demzufolge haben wir das Wissen, dass Sie eine Liegenschaft gekauft haben. Somit erstellen wir Ihnen von Amtes wegen eine neue Schätzungsverfügung (Anpassungsschätzung).

Nach Schätzungsverordnung (SchätzV):

II. Grundlagen

§ 5 1. Schätzungsobjekte

Gegenstand der Schätzung bilden Grundstücke im Sinne von § 42 Abs. 1 StG im Eigentum von natürlichen Personen und von nicht steuerbefreiten juristischen Personen im Sinne von § 81 StG.

Steuergesetz des Kantons Schwyz

§ 42 b) Grundstücke

¹ Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke, die Miteigentums- anteile an Grundstücken, die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.

² Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet. Unüberbaute Grundstücke in der Bauzone werden ungeachtet einer allfälligen landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung ihres Erschliessungszustandes besteuert.

³ Der Kantonsrat legt in einer Verordnung die wesentlichen Schätzungsgrundlagen fest, ordnet das Verfahren und beschliesst über Zeitpunkt und Ausmass von allgemeinen und periodischen Anpassungen. Verordnung und Beschlüsse unterliegen nach Massgabe von § 31 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung.